



Gemeindeamt St. Anton a/A.
Eingegangen am:

26. Feb. 2025

Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht

Amtssigniert. SID2025021246052
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinde St. Anton am Arlberg
Dorfstraße 46
6580 St. Anton am Arlberg

Mag. Sebastian Schäfer
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck
+43 512 508 2713
baurecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-4-621/4/33-2025
Innsbruck, 20.02.2025

**Baulandumlegung Gemeinde St. Anton am Arlberg "Landauerweg";
Nachträglichen Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücksteilen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird die Verordnung der Landesregierung über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücksteilen betreffend dem Baulandumlegungsverfahren „Landauerweg“ in der Gemeinde St. Anton am Arlberg samt Plan mit der Bitte übermittelt, die Verordnung 2 Wochen hindurch an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen und den Lageplan zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufzulegen.

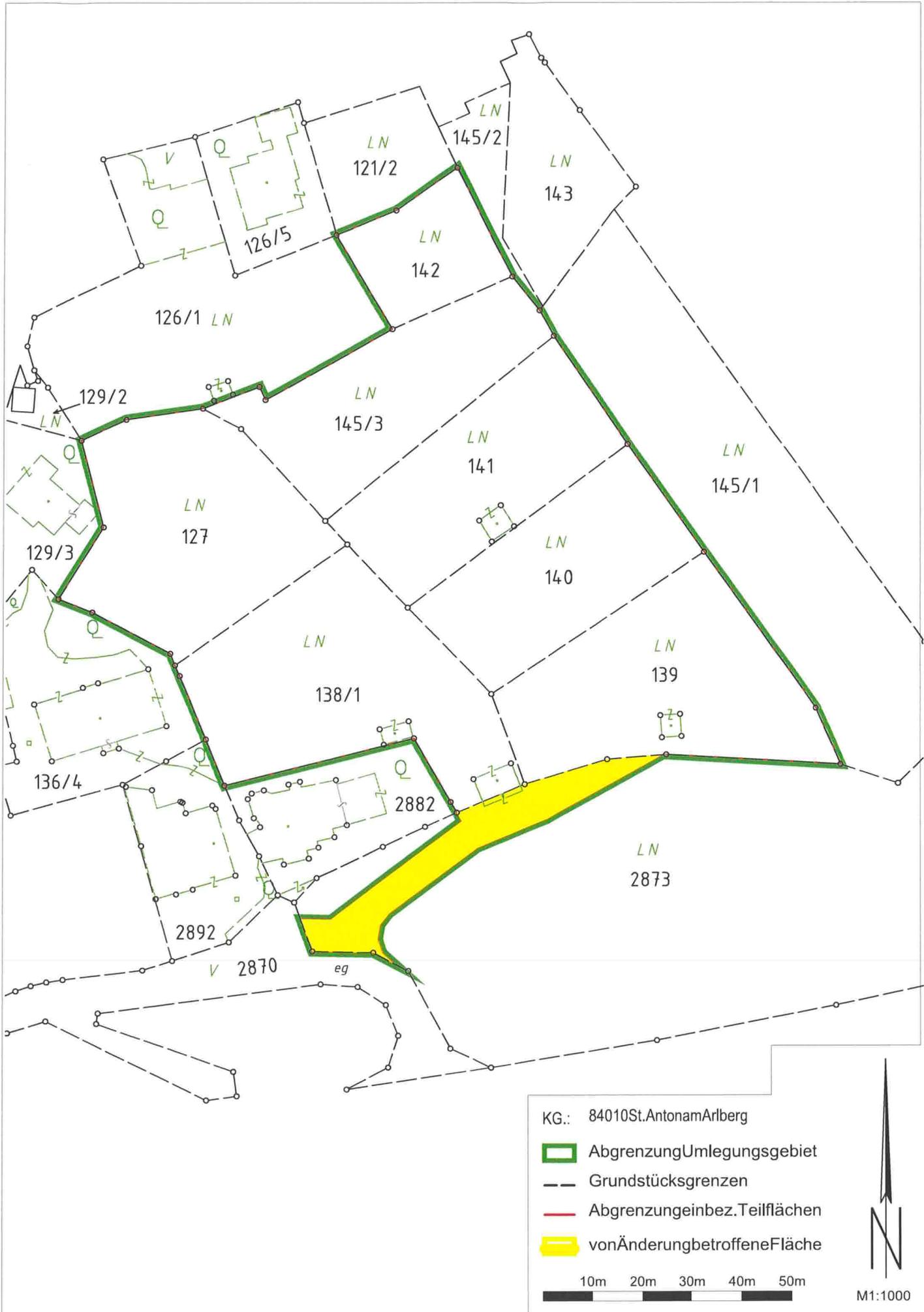
Die Verordnung ist nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist mit dem entsprechenden Anschlags- und Abnahmevermerk und der Lageplan mit dem Auflagevermerk zu versehen und anschließend an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur ha. Zl. RoBau-4-621/4, zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Schäfer

Anlagen:

Anlage zur Verordnung
Verordnungsblatt





Verordnungsblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2025021203109
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Februar 2025

20. Nachträgliche Änderung des Umlegungsgebiets im Umlegungsverfahren „Landauerweg“ in der Gemeinde St. Anton am Arlberg

20. Verordnung der Landesregierung vom 10. Februar 2025, mit der im Umlegungsverfahren „Landauerweg“ in der Gemeinde St. Anton am Arlberg das Umlegungsgebiet nachträglich geändert wird

Aufgrund des § 86 Abs. 1 lit. a, 3 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2024, wird nach Anhörung der Gemeinde St. Anton am Arlberg verordnet:

§ 1

Nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung

In dem mit Verordnung der Landesregierung Nr. 49/2024 in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eingeleiteten Umlegungsverfahren „Landauerweg“ werden die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen des nachfolgend genannten Grundstückes in der KG 84010 St. Anton am Arlberg nachträglich in das Umlegungsgebiet einbezogen sowie Teilflächen des nachfolgend genannten Grundstückes in der KG 84010 St. Anton am Arlberg nachträglich aus dem Umlegungsgebiet ausgeschieden:

Gst. Nr. 2873 (Teilfläche) EZ 106

§ 2

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den nachträglich in das Umlegungsgebiet einbezogenen Grundstücksteilen können von den Berechtigten längstens bis 18. März 2025 bei der Landesregierung (Einbringungsstelle Amt der Landesregierung) geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung wird überdies auf der Internetseite des Landes Tirol sowie an der Amtstafel der Gemeinde St. Anton am Arlberg während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Geisler
Landeshauptmannstellvertreter

Anlage